

Es gibt eine Reihe weiterer Beispiele, die beweisen, daß die Bundesregierung nur solche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts anerkennt, die ihrem Willen entsprechen. Und ein solches Gericht, das es bisher noch nicht fertiggebracht hat, die Ungesetzlichkeiten der Regierungsorgane darzulegen und ihre Beseitigung zu verlangen, ein solches Gericht will allein die Rechte der Bürger verteidigen und das Grundgesetz schützen!

Audi die in Hamburg erscheinende Wochenschrift „Die andere Zeitung“ vom 9. Juni 1955 beschäftigt sich in einem längeren Aufsatz unter der Überschrift „Wer schützt die Demokratie?“ mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über das Widerstandsrecht. Zur Charakterisierung der Stellung des Bundesverfassungsgerichts wird hier u. a. folgendes ausgeführt:

„In jedem Falle muß ... die Position des Bundesverfassungsgerichts als bloßer Bestandteil der gesamten demokratischen Ordnung verstanden werden, die Art. 20 GG begründet. Sie ist dem Grundgesetz nicht übergeordnet, sondern unterworfen. Deshalb bleibt sie notwendig an das Bekenntnis zur demokratischen Ordnung gebunden. Also ist auch das Bundesverfassungsgericht weder Herr der Auslegung der Verfassung noch Hüter der demokratischen Ordnung. Es ist lediglich ein Hilfsorgan des wirklichen Hüters der Verfassung, nämlich des Volkes. Erfüllt es diese seine Funktion nicht, weil es sie nicht zu erfüllen wünscht, macht es sich zum Opfer nicht-demokratischer traditioneller Vorstellungen der Juristen, oder kann es seine Funktion nicht erfüllen, weil eine grundlegende Verschiebung der Machtverhältnisse in den Staatsorganen sich zeigt oder einzutreten droht, durch die die Demokratie gefährdet oder gesprengt wird, so ist das Volk verpflichtet, unmittelbar zu handeln ...“

Auf die Erhaltung der demokratischen Grundlagen in Westdeutschland eingehend, schreibt die Zeitung weiter:

„Wird die demokratische Struktur der westdeutschen Gesellschaft ernstlich bedroht, so kann nur das entschlossene Handeln der demokratischen Kräfte des deutschen Volkes die Demokratie retten. Niemand wird dem Bundesverfassungsgericht jede Autorität absprechen wollen. Aber eine Arbeiterbewegung ..., die von einer vorher durch ein Gericht erteilten Genehmigung ihre Bereitschaft abhängig machen wollte, die Demokratie notfalls auch außerhalb der Schranken formeller Legitimität zu verteidigen (gestützt auf die dem Grundgesetz zu grundlegenden Gedanken der demokratischen Legitimität), hätte ihre historische Mission preisgegeben und damit die Demokratie verraten. Demokratie beruht auf der ständigen Bereitschaft der demokratischen Kräfte des Volkes, sie zu schützen. Diese Bereitschaft im Ernstfall in demokra-

tischen Massenaktionen praktisch zu zeigen, bleibt der geschichtliche Auftrag der deutschen Arbeiterklasse, was auch immer das Bundesverfassungsgericht beschließen möge.“

Warum liegt in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über das Widerstandsrecht eine solche akute Gefahr für die Demokratie, für das Selbstbestimmungsrecht der Nation, ja sogar für den Frieden und die Sicherheit unseres Vaterlandes? Der Parteivorstand der KPD hat sehr treffend zu diesem Beschluß Stellung genommen:

„Nicht nur die KPD, sondern alle demokratischen Parteien und Organisationen sollen daran gehindert werden, der verhängnisvollen Politik Adenauers entgegenzutreten, sollen daran gehindert werden, den Kampf gegen die Durchführung der Pariser Verträge zu führen, sie sollen daran gehindert werden, die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit als wichtigstes Anliegen der Nation durchzusetzen.“

Der Mehrheit des Volkes soll verwehrt sein, gegen die Anmaßung einer Minderheit vorzugehen, einer Minderheit, die gegenwärtig noch den Vorteil der Regierungsgewalt auf ihrer Seite hat. Den Gewerkschaftern soll verwehrt sein, ihren Willen auch in außerparlamentarischen Aktionen kundzutun. Friedhofsruhe soll in Westdeutschland herrschen. Die Organisatoren einer neuen Wehrmacht unter fremdem Befehl und die Nutznießer einer neuen Aufrüstung wollen, daß künftig jeder Widerstand gegen ihren verhängnisvollen Kurs, gleich von welcher Seite er komme, für ungesetzlich erklärt und mit Gefängnis und Zuchthaus bestraft wird.

Dagegen muß das ganze Volk mit Macht seine Stimme erheben. *Mehr denn je ist heute Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte Gewalt jedermanns Recht und Pflicht.* Heute, wo die Entscheidung zwischen Einheit und Spaltung, zwischen Frieden und Krieg auf der Tagesordnung steht, ist das Volk in erster Linie der berufene Sprecher für die Wahrung der Interessen der Nation. Das Volk selbst muß sein Schicksal in die Hand nehmen.“* * *)

Die Erfahrungen der Geschichte machen es dem deutschen Volk zur Pflicht, wachsam und verantwortungsbewußt selbst auf die Einhaltung der Verfassung zu achten und zu handeln, wenn es gilt, sie im Interesse der Demokratie und der Freiheit zu schützen. Der entgegenstehende Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist sowohl geschichtlich als auch rechtlich unhaltbar. Er muß aufgehoben werden.

GÜNTHER RÖSNER, Berlin

*) Aus „Freies Volk“ vom 10. Mai 1955. Hervorhebungen im Zitat von mir. G. R.

Die Abwägung des Streikrechts in Westdeutschland

(Teil I)¹⁾

Das Streikrecht ist eines der bedeutendsten Arbeiterrechte, deren juristische Anerkennung der Bourgeoisie in jahrzehntelangem, erbittertem Klassenkampf abgetrotzt wurde. Im Bonner Staat wird nunmehr im Prozeß der Faschisierung und des offenen Übergangs zum militaristischen Obrigkeitsstaat mit ständig wachsender Intensität und allen denkbaren und geeignet erscheinenden Mitteln versucht, auch und besonders dieses Recht auszuhöhlen und schließlich ganz zu beseitigen. Gesetzgebungsmaschinerie, Polizei- und Justizapparat, Rechtswissenschaftler und andere Ideologen, verräte-

rische Gewerkschaftsführer und korrumpierte Elemente, alle Kräfte der Reaktion sind eingespannt, die alten, im Kapitalismus nach und nach herausgebildeten Methoden zur „Verhütung“ und Abwägung von Streiks zu praktizieren, theoretisch zu begründen, weiterzuentwickeln und nach neuen Mitteln und Wegen zu suchen.

Die meisten westdeutschen Länderverfassungen garantieren das Streikrecht ausdrücklich¹⁾. Die teilweise vorhandenen Abweichungen in der Formulierung haben keine grundsätzliche sachliche Bedeutung. Einige Verfassungen heben dabei noch besonders hervor, daß Abreden und Maßnahmen, die das Streikrecht einschränken oder hemmen, nichtig seien³⁾. Das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (GG) dagegen schweigt sich

*) Das Thema wird in drei Teilen und nach folgenden Haupt Gesichtspunkten behandelt werden:

Teil I: Die Abwägung des Streikrechts mit Hilfe der Rechtswissenschaft und Arbeitsrechtsgesetzgebung;

Teil 2: Die Abwägung des Streikrechts durch die Arbeitsrechtsprechung (in Verbindung mit der Arbeitsrechtswissenschaft) und das Schlichtungswesen;

Teil 3: Die Abwägung des Streikrechts mit den Mitteln des Strafrechts (Wissenschaft und Praxis).

¹⁾ Bremen Art. 51 Abs. 3; Württemberg-Baden Art. 23 Abs. 3; Hessen Art. 29 Abs. 4; Rheinland-Pfalz Art. 66 Abs. 2; Baden Art. 38 Abs. 2; Württemberg-Hohenzollern Art. 97; Westberlin Art. 18 Abs. 3. In der damaligen britischen Besatzungszone wurden keine Länderverfassungen erlassen.

³⁾ Württemberg-Baden, Baden a. a. O.